

Bericht und Antrag

der

nationalrätlichen Petitionskommission,

betreffend

das Gesuch des Franz Ajani von Como wegen Entschädigung,
herrührend von seiner in Faido 1855 zerstörten Presse.

(Vom 12. Juli 1861.)

Tit. I

Im Jahre 1855 stellte Franz Ajani, Bürger von Como, das Gesuch an die tessinische Regierung: um Ersatz des angeblich auf Fr. 22,250 sich belaufenden Schadens für seine im Jahre 1855 (Februar), zur Zeit des Volkspronunziamento durch ein Corps bewaffneter Bürger zerstörte Druckerei in Faido.

Als Ajani mit seinem Gesuch abgewiesen wurde, wandte er sich an die damalige Regierung der Lombardei, und der österreichische Minister bei der Eidgenossenschaft erließ dann im Auftrag der k. k. Regierung unterm 7. März 1857 eine Zuschrift an den Bundesrath, dahin gehend, es möchte derselbe zu Gunsten des Reklamanten Ajani bei der Regierung des Kantons Tessin seine Intercession eintreten lassen.

Der Bundesrath lud die tessinische Regierung unterm 8. März 1857 zur Bernehmlassung ein. Diese gelangte am 2. Oktober 1857 an den Bundesrath. Der wesentliche Inhalt der Verantwortung war folgender:

Ajani habe seit etwa 25 Jahren im Kanton Tessin als Buchdrucker sich aufgehalten und während dieser Zeit zweimal mit Tessinerinnen sich verehlicht. Im Jahr 1852 habe Ajani begonnen, eine Zeitung, den „Patriota“, herauszugeben, ein Blatt mit der Tendenz: die Regierung zu beschimpfen und das Volk zur Empörung anzureizen. Nach Maßgabe des tessinischen Preßgesetzes vom 13. Juni 1834 habe die Regierung beim Criminalgericht Anklage gegen die Ausschreitungen des in der Ajanischen Druckerei gedruckten Patriota erhoben. Nachdem aber der Drucker Ajani, der vom 23. Februar bis zum 12. März 1853 in Haft gezogen war,

endlich den Verfasser der inkriminirten Artikel, welche zur Anklage Veranlassung gegeben, genannt habe, sei er auf freien Fuß gestellt und von der Instanz absolvirt worden. Am 28. April 1853 sei dann aber die Regierung veranlaßt worden, Francesco Miani, in Anwendung des Art. 10 des Fremdenpolizeigesetzes vom 5. Juni 1832, aus Gründen und im Interesse der öffentlichen Ordnung, also aus polizeilichen Rücksichten, aus dem Kanton zu verweisen.

Bald sei derselbe aber wieder in den Kanton nach Faïdo zurückgekehrt, und habe die Verfolgung der Regierung mit seiner Presse fortgesetzt. Bald hätten dann die Ausschreitungen der Oppositionspresse den Haß der ganzen Bevölkerung auf sich gezogen, und es sei nach dem Morde de Giorgi's zu Gunsten der Regierung und ihres Systems das bekannte Volkspronunziamento vom Februar 1855 erfolgt. Von den Leitern der Bewegung seien 400 Mann, unter der Anführung Pedrazzi's, von Pagnamento nach Faïdo geschickt worden, und hier und bei diesem Anlasse hätten die bewaffneten Bewegungsmänner die Druckereigeräthe Franz Miani's auf öffentlichen Platz geschleppt und verbrannt.

Für die im Februar 1855 erfolgte Zerstörung könne die Kantonsregierung nicht verantwortlich und klagbar gemacht werden. Käme das Privatrecht zur Anwendung, so müßte der Grundsatz geltend gemacht werden, daß Jeder nicht nur den Schaden, den er verursacht, sondern auch den Nachtheil, den er durch Nachlässigkeit oder Unklugheit sich zugezogen habe, an sich trage. Hier aber handle es sich um einen Ausnahmefall, auf dem die allgemein völkerrechtlichen Grundsätze Anwendung finden können. Die fragliche Volkshebung sei nicht gegen die Regierung, sondern vielmehr zu Gunsten derselben und gegen alle Ordnung und Sittlichkeit untergrabenden Auswüchse einer schnöden Presse gerichtet gewesen. Beschädigungen im Gefolge solcher Vorfälle seien nach allgemein herrschenden Grundsätzen, wie die Folgen des Krieges durch die davon Betroffenen zu tragen. Oesterreich selbst habe diesen Grundsatz gegen Tessin geltend gemacht, als im Jahr 1848 nicht wenige Tessiner in Mailand in ihrem Eigenthum beschädigt worden seien. Noch in der Note vom 29. Juli 1857 sei von der k. k. Gesandtschaft auf die Reklamation des von einer österreichischen Wache verwundeten Antonio Mombelli die Erklärung abgegeben worden, daß hierauf nicht eingetreten werden könne. Die Verhältnisse seien diesseits, wie jenseits durchaus gleichartig, da die tessinische Regierung eben auch nicht immer im Stande gewesen, Ausbrüche des Zorns in Schranken zu halten, Ausbrüche, welche auf eine Presse abgesehen waren, die nach allgemeiner Ansicht das Land an den Rand des Verderbens geführt hätte.

Jedenfalls müsse gegen die Maßlosigkeit in der Mianischen Forderung Verwahrung eingelegt und auf die Ungenauigkeit hingewiesen werden, welche derselbe in seinen Angaben sich habe zu Schulden kommen lassen.

Der österreichische k. k. Minister bei der Eidgenossenschaft unterließ nach Empfang dieser Antwort jede weitere Reklamation, und auch Franz Ajani gelangte bis zum 5. Jänner l. J. mit seiner Reklamation in den Jahren 1858, 1859 und 1860 nicht mehr weder an die Behörden des Kantons Tessin, noch an den Bundesrath. Erst am 5. Jänner l. J. petitionirte er wieder beim Bundesrath, damit derselbe seine Verwendung bei dem Staatsrath von Tessin für Auswirkung einer billigen Entschädigung, betreffend den erlittenen Schaden wegen der zerstörten Presse, eintreten lasse.

Der Bundesrath wies den Petenten sub 9. Jänner 1861 ab, ihm durch Kanzleibescheid erklären lassend: Sein Petikum sei nur eine Wiederholung des schon erledigten vom 7. Dezember 1857 und ganz analog mit demjenigen, welches der Buchdrucker Wolfrath von Neuenburg s. J. an die Bundesversammlung gebracht habe, und damit abgewiesen worden sei.

Mit Bittschrift vom 1. Juli l. J. wendet sich Franz Ajani an die Bundesversammlung selbst. Sein Petikum ist gerade so formulirt, wie er dasselbe in seiner Eingabe an den Bundesrath formulirt hat.

In dieser sucht er nachzuweisen, der Wolfrathische Fall und der seinige sei faktisch nicht derselbe. Die Wolfrathische Presse sei durch Privaten zerstört worden, seine Presse hingegen durch ein bewaffnetes Corps, welches von der Kantonsregierung nach Faïdo entsendet worden sei.

Dieser Thatumstand ist aber in der Eingabe der Regierung an den Bundesrath vom 2. Oktober 1857 in Abrede gestellt. Sie beruft sich auf das Aktenstück D, in welchem nachgewiesen sei, daß ein s. g. liberales Privatkomitee und keineswegs die Regierung die Absendung bewaffneter Bürger nach Faïdo veranlaßt habe, die Regierung des Kantons Tessin also als solche keineswegs für die Handlungen dieser Bürger haftbar und verantwortlich gemacht werden könne.

Sei dem indeß wie ihm wolle, so hält die Petitionskommission dafür, daß jedenfalls von einer Haftbarkeit der Eidgenossenschaft in Sachen nicht die Rede sein könne, und daß dem Petenten lediglich überlassen werden müsse, seine Klage da geltend zu machen, wo er es für gut findet. Die Kommission gelangt daher zu dem einstimmigen Antrage:

über die Petition des Francesco Ajani von Como zur Tagesordnung zu schreiten.

Bern, den 12. Juli 1861.

Für die Kommission:
Gungerbühler, Berichterstatter.

Bericht und Antrag der nationalrätlichen Petitionskommission, betreffend das Gesuch des Franz Ajani von Como wegen Entschädigung, herrührend von seiner in Faido 1855 zerstörten Presse. (Vom 12. Juli 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1861
Date	
Data	
Seite	750-752
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 495

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.